Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: Dezember 2021

Der Einkauf von Lieferungen und Leistungen durch die PARI*tec* GmbH oder durch ein mit der PARI*tec* GmbH im Sinne von § 15 AktG verbundenes Unternehmen (das einkaufende Unternehmen im Folgenden jeweils "PARI" genannt) bei Unternehmen im Sinne von § 14 BGB (im Folgenden "Lieferant" genannt) erfolgt ausschließlich aufgrund der nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden "AEB" genannt), soweit nicht PARI und der Lieferant für den Einzelfall auf Grundlage eines Angebots bzw. einer Bestellung in Schrift- oder Textform (im Folgenden "Bestellung" genannt) und dessen Annahme bzw. Bestellbestätigung in Schrift- oder Textform (im Folgenden "Annahme" genannt) etwas anderes vereinbaren (im Folgenden "Einzelvertrag" genannt).

1 Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Diese AEB gelten für alle Lieferungen (z.B. Liefergegenstände in Form von Hardware und Software) und sonstigen Leistungen (z.B. Dienst- und Werkleistungen) des Lieferanten (im Folgenden insgesamt "Lieferungen" genannt) sowie sämtliche zukünftigen Vertragsbeziehungen zwischen PARI und dem Lieferanten, falls und soweit diese Lieferungen betreffen.
- 1.2 Entgegenstehende, von diesen AEB abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten erkennt PARI nicht an. Diese AEB gelten auch dann, wenn PARI in Kenntnis entgegenstehender oder von den AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
- 1.3 Gleichermaßen werden etwaige früher vereinbarte, diesen AEB entgegenstehende oder sie ergänzende Vertragsbedingungen des Lieferanten nicht länger anerkannt.
- 1.4 Abweichungen von diesen AEB werden nur dann Bestandteil eines Einzelvertrages, wenn und soweit PARI diesen jeweils ausdrücklich schriftlich oder in Textform zugestimmt hat. Dieses Formerfordernis dies gilt auch für die Aufhebung des Formerfordernisses.

2 Abschluss des Einzelvertrages, Kommunikation, Unterlagen von PARI

- 2.1 Anfragen von PARI beim Lieferanten über dessen Lieferungen und die Konditionen der Lieferung oder Aufforderungen von PARI zur Angebotsabgabe binden PARI in keiner Weise. Der Lieferant ist verpflichtet, sich bei der Angebotserstellung genau an die jeweilige Anfrage von PARI zu halten. Falls er davon abweicht, muss er ausdrücklich auf die Abweichungen schriftlich oder in Textform hinweisen. Gleiches gilt für Alternativangebote.
- 2.2 Bestellungen von PARI sind nur verbindlich, wenn PARI sie schriftlich oder in Textform erteilt. Die Bestellungen von PARI sind in der Regel maschinell erstellt und deshalb ohne Unterschrift verbindlich.
- 2.3 Eine Bestellung von PARI kann der Lieferant nur schriftlich oder in Textform annehmen. Liegt PARI innerhalb von 3 Werktagen ab Datum der Bestellung keine Annahme des Lieferanten in Schrift- oder Textform vor, ist PARI berechtigt, seine Bestellung zu widerrufen, ohne dass der Lieferant hieraus irgendwelche Ansprüche herleiten könnte.
- 2.4 Angebote und Kostenvoranschläge des Lieferanten, insbesondere solche im Rahmen des Change-Request Verfahrens (Ziff. 8 dieser AEB), werden von PARI nicht vergütet.
- 2.5 In jeder die Lieferung betreffenden Kommunikation (E-Mail, Brief, Rechnung, Versandanzeige, Frachtbrief, Lieferschein usw.) sind stets Abteilung, Zeichen, Nummer und Tag der betreffenden Bestellung anzugeben. Jede Kommunikation hat nach Bestellungen getrennt zu erfolgen.
- 2.6 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, sonstigen Unterlagen und Materialien, die PARI dem Lieferanten zur Angebotserstellung oder Ausführung eines Einzelvertrages überlässt, behält sich PARI sämtliche Schutz- und Urheberrechte vor. Sie sind vom

Lieferanten ausschließlich für Zwecke eines etwaigen Einzelvertrags zu verwenden und dürfen Dritten ohne vorausgehende ausdrückliche Zustimmung seitens PARI nicht zugänglich gemacht werden. Kommt kein Einzelvertrag zustande oder wird dieser beendet oder ist er vollständig erfüllt, sind sie an PARI unaufgefordert zurückzugeben.

3 Umfang und Gegenstand der Lieferungen

- 3.1 Umfang und Gegenstand der Lieferungen ergeben sich aus dem Einzelvertrag und den nachfolgenden Regelungen dieser AEB.
- 3.2 Der Lieferant hat für seine Lieferungen sämtliche Vorgaben des jeweiligen Einzelvertrages, in jedem Fall und mindestens den Stand von Wissenschaft und Technik, sowie sämtliche Rechtsvorschriften, insbesondere Sicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften, sowie technischen Normen einzuhalten, die am Erfüllungsort, am Sitz von PARI sowie an jedem Ort der dem Lieferanten bekannten weiteren Verwendung des Liefergegenstandes, jeweils zum Zeitpunkt seiner Lieferung, gelten.
- 3.3 Bei Liefergegenständen, die Teil der Produkte von PARI werden, gilt deren weltweite Verwendung als Medizinprodukt, soweit sich aus dem Einzelvertrag nicht ausdrücklich Abweichendes ergibt. Bei derartigen Produkten wird der Lieferant daher insbesondere sämtliche sich aus der MDR und dem MPDG und allen dazugehörenden Verordnungen und Bekanntmachungen ergebenden Anforderungen an Zulieferer einhalten.
- 3.4 Im Übrigen gelten die Regelungen der Qualitätsrichtlinien für Lieferanten der PARI Unternehmensgruppe (abzurufen unter https://www.pari.com/fileadmin/user_upload/PARI.com_Holding/Doc/tec/113D0399-DE-Qualitaetsrichtlinien-Lieferanten.pdf) oder eine separat abgeschlossene Qualitätsvereinbarung.
- 3.5 Bei Liefergegenständen, die Teil der Produkte von PARI werden, wird der Lieferant ferner
 - Ersatzteile für die vom Lieferanten gelieferte Hardware für die gesamte Dauer der Fertigungszeit des betreffenden PARI Produktes sowie mindestens 5 Jahre nach Einstellung dessen Fertigung zu den vereinbarten Preisen, in Ermangelung einer Preisvereinbarung zu angemessenen Marktpreisen, beschaffen, anbieten und liefern, soweit PARI nicht weitergehende Mängelrechte gegen den Lieferanten zustehen;
 - Fehlerbeseitigungsmaßnahmen an der vom Lieferanten gelieferten Software, Veränderungen und Verbesserungen dieser Software PARI für die gesamte Dauer der Fertigungszeit des betreffenden PARI Produktes sowie mindestens 5 Jahre nach Einstellung dessen Fertigung zu den vereinbarten Preisen, in Ermangelung einer Preisvereinbarung zu angemessenen Marktpreisen, beschaffen, anbieten und liefern, soweit PARI nicht weitergehende Mängelrechte gegen den Lieferanten zustehen; sowie
 - Open Source Software nur dann zum Bestandteil der Liefergegenstände machen, soweit PARI seine ausdrückliche Zustimmung in Schrift- oder Textform erteilt hat.
- 3.6 Handelt es sich bei der zu liefernden Ware um Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, so ist Nachfolgendes durch den Lieferanten sicherzustellen:
 - Gemäß Richtlinie 94/62/EG der Europäischen Kommission und der Richtlinie der Coalition of North-eastern Governors (CONEG, USA) dürfen Verpackungen oder Verpackungskomponenten kein Blei, Cadmium, Quecksilber oder sechswertiges Chrom zugesetzt werden. Außerdem darf die Gesamtkonzentration dieser Metalle, die unbeabsichtigt in Verpackungen oder Verpackungskomponenten eingebracht werden, 100 Teile pro Million (ppm) nicht überschreiten.
 - Der Lieferant bestätigt, dass bei der Herstellung der zu liefernden Ware alle verwendeten Hilfs-, Verarbeitungs-, Zusatz- und Reinigungsmittel, die in direkten Kontakt mit dem Produkt kommen können, keine der aktuellen Stoffe der Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (in der jeweils geltenden von der Europäischen Chemikalien Agentur (ECHA) veröffentlichen Fassung) enthalten.
 - Darüber hinaus bestätigt der Lieferant, dass die verwendeten Materialien aufgrund von Informationen aus der Lieferkette des Unternehmens keine Stoffe der Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (in

- der jeweils geltenden von der Europäischen Chemikalien Agentur (ECHA) veröffentlichen Fassung) in einer Menge enthalten, die den in Artikel 33 der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 festgelegten Konzentrationsschwellenwert von 0,1 % (w/w) überschreitet.
- Der Lieferant bestätigt, dass er der Informationspflicht gemäß Artikel 33 (1) der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 nachkommt.
- Darüber hinaus stellt der Lieferant alle Informationen zu allen Stoffen zur Verfügung, die in der zu liefernden Ware enthalten sind und die in der Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe aufgeführt sind und deren Konzentration mehr als 0,1 % (w/w) pro Produkt beträgt.
- Der Lieferant bestätigt, PARI bei jedem Erscheinen einer erweiterten oder aktualisierten Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe automatisch und unverzüglich zu informieren, wenn ein dort aufgeführter Stoff in einem von seinen Lieferanten an die Firma gelieferten Produkt enthalten ist.
- Der Lieferant bestätigt, dass die zu liefernde Ware keinen der unter dem Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act of 1986 (Kalifornien, USA) gelisteten Stoffe, der in einer Konzentration, welche die No Significant Risk Levels (NSRLs) für krebserzeugende Stoffe bzw. die Maximum Allowable Dose Levels (MADLs) für fortpflanzungsgefährdende Stoffe, freisetzen könnte.
- Der Lieferant bestätigt, dass die zu liefernde Ware keinen Stoff enthält, welcher im Chemical Substance Inventory des Toxic Substances Control Act (USA) gelistet ist.
- 3.7 Handelt es sich bei der zu liefernden Ware um Elektro- und Elektronikgeräte sowie zur Funktion von Elektro- und Elektronikgeräten verwendeter Bauteile und Baugruppen gemäß Artikel 2 der Richtlinie 2011/65/EU, so ist Nachfolgendes durch den Lieferanten sicherzustellen, dass:
 - die zu liefernde Ware den Anforderungen der ROHS-Richtlinie 2011/65/EU und der Erweiterung (EU) 2015/863 hinsichtlich der Beschränkung von Schwermetallen, Flammschutzmitteln und Phthalaten entspricht.
 - der Lieferant PARI informiert, wenn die zu liefernde Ware, eine der in Anhang III und IV der Richtlinie aufgeführten Ausnahmen von der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU in Anspruch nimmt.
- 3.8 Handelt es sich bei der zu liefernden Ware um ein Medizinprodukt gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2017/745, so ist Nachfolgendes durch den Lieferanten sicherzustellen:
 - Die zu liefernde Ware enthält keine krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Stoffe der Kategorie 1A oder 1B gemäß Teil 3 des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in einer Konzentration von mehr als 0,1 % (w/w).
 - Die zu liefernde Ware enthält keine Stoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften, für die wissenschaftlich nachgewiesen ist, dass sie wahrscheinlich schwerwiegende Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben, und die entweder (i) nach dem Verfahren des Artikels 59 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates oder; (ii) sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates erlassen hat, nach den darin festgelegten Kriterien, die für die menschliche Gesundheit von Bedeutung sind; ermittelt werden.
- 3.9 Der Lieferant stellt fest, ob sogenannte Konfliktmineralien (Zinn, Tantal, Gold, Wolfram) in seinen zu liefernden Waren enthalten sind. In diesem Fall sind vom Lieferanten geeignete Maßnahmen zu implementieren, um den Ursprung dieser Mineralien zu identifizieren und Informationen zu deren Herkunft an PARI weiterzugeben.
- 3.10 Der Lieferant muss eine geeignete Dokumentation zur Einhaltung der in den Ziffern 3.2 bis 3.9 genannten Anforderungen führen und erklärt sich damit einverstanden, dass PARI die Einhaltung dieser Anforderungen durch geeignete Maßnahmen verifiziert. Solche Maßnahmen können auch angekündigte Inspektionen der Betriebsstätten des Lieferanten durch von PARI berufene Personen beinhalten.

Der Lieferant hat jederzeit alle Anfragen von PARI bezüglich der Einhaltung dieser Anforderungen unverzüglich in Textform zu beantworten.

Der Lieferant wird die in Ziffer 3.2 bis 3.9 genannten Anforderungen an seine Tochtergesellschaften sowie an zur Erfüllung für seine Arbeiten herangezogene Dritte (Subunternehmer) weitergeben und diese ebenfalls zur Einhaltung verpflichten.

4 Preise, Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die in der Bestellung oder im Einzelvertrag genannten Preise sind Festpreise. Eine vorbehaltslose Annahme einer Lieferung durch PARI beinhaltet keinerlei Willenserklärung seitens PARI, ist insbesondere weder als eine Abnahme durch PARI noch als eine Zustimmung von PARI zu einem höheren Preis zu werten.
- 4.2 Die Preise umfassen sämtliche Lieferungen, die der Lieferant zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Einzelvertrag am Erfüllungsort zu erbringen hat, insbesondere Kosten für Versicherungen, Verpackung, Transport, Zollformalitäten und Zölle.
- 4.3 Über jede Lieferung ist eine den Anforderungen des § 14 Umsatzsteuergesetz entsprechende Rechnung an die Rechnungsanschrift von PARI zu senden. Rechnungen müssen im Wortlaut mit der Bestellbezeichnung von PARI übereinstimmen, die Bestellnummer, die Materialnummer von PARI und das Datum der Bestellung deutlich ausweisen. Rechnungen, die diese Angaben nicht deutlich erkennbar enthalten, begründen keine Fälligkeit der Lieferantenforderung.
- 4.4 Der Anspruch des Lieferanten auf Zahlung wird (i) bei Lieferungen 30 Tage nach Empfang der Lieferung durch PARI, (ii) bei Dienstleistungen zum Ende des Monats, der auf die Leistungserbringung folgt, (iii) bei Werkleistungen 30 Tage nach Abnahme sowie in Fällen (i), (ii) und (iii) mit Ablauf des ersten Werktags nach Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung (Ziff. 4.3 dieser AEB) durch PARI fällig, je nachdem welcher Zeitpunkt später eintritt. Die Zahlung erfolgt in dem der Fälligkeit folgenden nächsten, einmal wöchentlich stattfindenden Zahlungslauf mit einem Zahlungsmittel nach Wahl von PARI. Bei Zahlung vor Fälligkeit gewährt der Lieferant 3% Skonto.
- 4.5 Ansprüche von PARI auf Rabatt, Skonto und sonstige Boni oder Zahlungsvergünstigungen werden durch Geltendmachung etwaiger Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nicht beeinträchtigt.
- 4.6 Anzahlungen leistet PARI nur auf Grundlage eines Einzelvertrags, in diesem Fall auch nur gegen eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft einer von PARI akzeptierten Bank.

5 Liefertermine

- 5.1 Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine und -fristen sind verbindlich; im Zweifel berechnen sie sich ab dem Bestelldatum. Maßgebend für die Einhaltung der Liefertermine oder -fristen ist der Eingang der Lieferung bei der von PARI angegebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.
- 5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, PARI unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Liefertermine oder -fristen nicht eingehalten werden können. Er hat PARI unverzüglich den neuen Liefertermin mitzuteilen und die Gründe der Verzögerung darzulegen. Die Pflicht zur termingerechten Lieferung wird dadurch nicht berührt. Im Falle der Nichteinhaltung von Lieferterminen behält sich PARI neben den gesetzlichen Ansprüchen Ersatzbeschaffung bei Dritten auf Kosten des Lieferanten vor.
- 5.3 Fehlende Lieferpapiere, eine Lieferung an eine andere als die genannte Stelle, unvollständige oder fehlerhafte Angaben bei der Lieferung können bei PARI zu internen Verzögerungen führen. Der Lieferant ist für alle Folgen hieraus verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Insbesondere wird der Beginn aller Fristen, die für bzw. zu Lasten von PARI gelten und vom Zeitpunkt der Lieferung abhängig sind, um die für die angemessene Klärung und Korrektur erforderliche Zeit aufgeschoben.
- 5.4 Vorzeitige Lieferungen sind dem Lieferanten nur in vorheriger Absprache mit PARI gestattet. Erfolgt eine Lieferung vorzeitig, so gilt die Lieferung für die Berechnung aller mit

- dem Lieferzeitpunkt verbundenen Fristen dennoch erst als zum ursprünglich erstmöglichen vereinbarten Zeitpunkt geliefert.
- Kann der Lieferant vereinbarte Liefertermine und -fristen aus Gründen, die er nicht zu 5.5 vertreten hat, beispielsweise wegen höherer Gewalt, behördlichen Maßnahmen, pandemischen/epidemischen Ereignissen oder unverschuldeten Fällen von Betriebsunterbrechungen, nicht einhalten, ist PARI von der Verpflichtung zur Annahme bzw. Abnahme der bestellten Lieferung befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, als die Lieferung infolge der durch den Zeitablauf verursachten Verzögerung für PARI unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte nicht mehr verwertbar ist. Treffen unvorhergesehene Ereignisse wie die oben genannten den Betrieb von PARI, so entbindet dies PARI von der Pflicht, die Lieferung an- oder abzunehmen. Ein Anspruch auf Schadensersatz des Lieferanten besteht in diesem Falle nicht. In sonstigen Fällen der Betriebsstörung ist PARI berechtigt, eine angemessene Verlängerung der Liefer- oder Abnahmefrist zu verlangen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Lieferant, wie im Falle des Annahmeverzugs, soweit dieser von PARI nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein Rücktrittsrecht; weitergehende Ansprüche stehen ihm nicht zu.

6 Durchführung der Lieferungen

- 6.1 Die Lieferung hat, sofern in diesen AEB oder im Einzelvertrag nicht abweichend vereinbart ist, FCA, Incoterms 2010 zu erfolgen. Der Lieferant ist für die ausreichende Verpackung der Lieferung sowie eine ausreichende Versicherung des Transportes, jeweils auf seine Kosten, verantwortlich. Der Lieferant ist auch für die Rücknahme der Verpackung verantwortlich; er trägt die Kosten der Entsorgung durch einen Dritten, wenn eine solche im Einzelvertrag vereinbart ist.
- 6.2 Bei Stückgut, Expressgut und Postsendung sowie bei Sammelladungen ist jedes zum Versand gelangende Stück mit einem Aufklebe-, Anhang- oder Packzettel zu versehen, auf dem die in Ziff. 2.5 dieser AEB genannten Daten anzugeben sind.
- 6.3 Über jede Lieferung ist PARI ein Lieferschein zu erteilen. Diese müssen Lieferantennummer, Datum und Nummer der Bestellung und Einzelvertragsabschlusses, Menge und Materialnummer, Charge, Mindesthaltbarkeit, Anzahl der Packstücke pro Position, Seriennummer, die Angabe des Zolltarifs (HS-Code), Nummer und Datum des Lieferscheins, Brutto- und Nettogewichte einzeln aufgeführt, Zusatzdaten von PARI (z.B. Abladestelle) sowie den vereinbarten Preis/Mengeneinheit enthalten.
- Der Lieferant hat alle nationalen, europäischen und internationalen Zollbestimmungen 6.4 bezüglich der Lieferungen zu erfüllen. Ein Lieferant, dessen Geschäftssitz sich in der Europäischen Union befindet, hat PARI Langzeit-Lieferantenerklärungen für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft nach Verordnung (EU) 2015/2447 in Verbindung mit Verordnung (EU) 2017/989 zur Verfügung zu stellen. Die Langzeit-Lieferantenerklärungen müssen eine Ausweisung des Ursprungslandes (konkreter Mitgliedsstaat) und eine Umschlüsselung zu der Material-Nr. von PARI beinhalten bzw. ermöglichen. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen von PARI ein Auskunftsblatt (INF 4) zur Verifizierung bzw. Echtheitsprüfung der Lieferantenerklärung nach Maßgabe von Verordnung (EU) 2015/2447 Anhang 22-16 in der jeweils gültigen Fassung zu übergeben. Der Lieferant wird PARI umgehend schriftlich informieren, wenn die Langzeit-Lieferantenerklärungen ihre Gültigkeit verlieren. Ein Lieferant mit Geschäftssitz außerhalb der Europäischen Union hat bei jeder Bestellung den Ursprung der Ware mittels eines offiziellen Ursprungszertifikats (ausgegeben von der zuständigen Behörde) nachzuweisen sowie nötige Präferenzdokumente beizulegen (z.B. EUR.1, EUR.1-EUR-MED, A.TR. Ursprungserklärung, REX-Erklärung).

- 6.5 Der Lieferant stellt nach Aufforderung alle erforderlichen Dokumente zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Einfuhr in das Empfangsland gemäß der vereinbarten Lieferbedingungen/Incoterms durch den Lieferanten erstellt werden müssen. Dies können Importgenehmigungen, Importbescheinigungen oder Zertifikate, sowie Dokumente zur Ursprungs- oder Präferenzangabe sein, die zur Identifikation der Waren benötigt werden. Der Lieferant stellt ebenfalls nach Aufforderung alle erforderlichen Dokumente zur Verfügung, die für eine Wiederausfuhr der gelieferten Waren aus dem Empfangsland gemäß den dort gültigen Exportkontrollvorschriften erstellt werden müssen. Weiterhin verpflichtet sich der Lieferant zum Zeitpunkt der Annahme einer Bestellung von PARI den Teil der Lieferungen zu identifizieren, der Exportbeschränkungen unterliegt. Die Identifikation und Kennzeichnung beinhaltet die Markierung der Packstücke bei Anlieferung sowie die Angabe von Beschränkungen auf den Handelsdokumenten (z.B. Dual-Use-Gut mit Angabe der AL-Nummer). Hierunter fällt auch die Pflicht, auf allen Lieferscheinen die richtige Exportkontrollklassifikationsnummer aus dem jeweiligen Land (z.B. US = EAR oder ITAR-Klassifizierung), sowie die Nummer oder Referenz einer geltenden Ausfuhrgenehmigung, sowie etwaiger Vertriebsbeschränkungen anzugeben. Im Falle einer Änderung der jeweiligen Klassifizierung laut Ausfuhrliste hat der Lieferant PARI entsprechend in Schrift- oder Textform zu informieren. Der Lieferant ist auf eigene Kosten für die rechtzeitige Erteilung aller notwendigen behördlichen Exportlizenzen, Genehmigungen, Zustimmungen und Freigaben, gemäß der an dem Unternehmenssitz (Lieferant) geltenden Rechtsgrundlage, verantwortlich. Im Falle einer bereits bestehenden Ausfuhrgenehmigung hat der Lieferant eine Kopie dieses Dokuments, welches alle relevanten Informationen und Vorbehalte, insbesondere, aber nicht beschränkt, im Hinblick auf die Wiederausfuhr enthält, an PARI zu übergeben.
- 6.6 Der Lieferant verpflichtet sich, die von den Zollbehörden herausgegebenen Sicherheitsund Zuverlässigkeitsanforderungen für die Zertifizierung als Authorized Economic Operator (AEO) (oder gleichwertige Zertifizierung) zu erfüllen. Falls der Lieferant nicht als
 AEO zertifiziert ist und dies auch noch nicht beantragt hat, hat er eine separate AEOSicherheitserklärung beizufügen. Der Lieferant hat PARI darüber zu informieren, wenn
 Sicherheits- oder Zuverlässigkeitsanforderungen nicht erfüllt sind oder wenn ihre strikte
 Einhaltung nicht mehr gewährleistet werden kann. Der Lieferant räumt PARI das Recht
 ein, unangekündigte Sicherheitsaudits für die in der AEO-Sicherheitserklärung zugesicherten Eigenschaften beim Lieferanten vorzunehmen.
- 6.7 Für alle Folgen, die aus der Nichteinhaltung der vorgenannten Verpflichtungen des Lieferanten entstehen, ist dieser verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Das betrifft insbesondere, aber nicht ausschließlich, Wagenstandsgelder, besondere Rangierkosten, Umstellungskosten. Sendungen, die aus den genannten Gründen nicht zugeordnet werden können, lagern so lange auf Kosten und Gefahr des Lieferanten, bis eine Zuordnung möglich wird.

7 Abnahme von Werkleistungen

Bestehen die Leistungen aus Werkleistungen,

- steht die Vergütung des Lieferanten unter dem Vorbehalt der erfolgreichen Gesamtabnahmen, selbst dann, wenn im Einzelvertrag Teilabnahmen vereinbart wurden;
- findet die Abnahme von Werkleistungen nach Fertigstellung des Werkes f\u00f6rmlich durch PARI durch Gegenzeichnung auf einem schriftlichen Abnahmeprotokoll statt. Bei Leistungen, die durch die weitere Ausf\u00fchrung sp\u00e4ter nicht mehr \u00fcberpr\u00fcft und untersucht werden k\u00f6nnen, hat der Lieferant PARI rechtzeitig schriftlich zur Pr\u00fcfung aufzufordern. Eine Fiktion der Abnahme durch Schweigen auf ein Abnahmeersuchen des Lieferanten, durch Zahlung oder durch tats\u00e4chliche Ingebrauchnahme ist ausgeschlossen.
- hat der Lieferant behördlich vorgeschriebene Abnahmen und Zertifikate jeglicher Art, insbesondere Abnahmen durch anerkannte Sachverständige, vor der Abnahme der Werkleistung durch PARI auf eigene Kosten zu veranlassen, sofern diese Leistung im Einzelvertrag nicht ausdrücklich vom Leistungsumfang ausgenommen ist. Amtli-

che Bescheinigungen über die Mängelfreiheit und etwaige behördliche Zertifizierungen oder Abnahmen sind PARI rechtzeitig vor der Abnahme der Werkleistung zuzuleiten.

8 Change Request

PARI kann vom Lieferanten nach Abschluss eines Einzelvertrages und vor seiner vollständigen Erfüllung jederzeit zumutbare Änderungen der Lieferungen (insbesondere bzgl. Konstruktion und Ausführung) verlangen. In diesem Fall wird der Lieferant PARI unverzüglich über die Auswirkungen dieses Änderungsverlangens, insbesondere im Hinblick auf Mehr- oder Minderkosten sowie den Liefertermin informieren und die Parteien werden eine angemessene Anpassung des Einzelvertrages in Schrift- oder Textform vereinbaren, soweit erforderlich.

9 Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

- 9.1 Offensichtliche Über- oder Unterlieferungen sowie Transportmängel sind dem Lieferanten unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen ab Lieferung anzuzeigen, soweit die Qualitätsrichtlinien für Lieferanten der PARI Unternehmensgruppe (Ziff. 3.4 dieser AEB) PARI von dieser Verpflichtung nicht befreien. Jede weitergehende gesetzliche Pflicht von PARI zur Durchführung einer Eingangskontrolle ist ausgeschlossen. Im Falle einer Nacherfüllung im beidseitigen Handelskauf findet § 377 HGB keine Anwendung.
- 9.2 Sofern PARI von Dritten auf Grund von Sach- oder Rechtsmängeln, die der Lieferant zu vertreten hat, in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, PARI von solchen Ansprüchen frei zu stellen. PARI ist in diesem Falle verpflichtet, dem Lieferanten die Inanspruchnahme durch Dritte unverzüglich mitzuteilen und vor Anerkenntnis von Ansprüchen oder Abschluss eines Vergleiches die Zustimmung des Lieferanten, die dieser nicht ohne wichtigen Grund verweigern oder verzögern wird, einzuholen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle angemessenen Aufwendungen, die PARI aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen, insbesondere Kosten der Rechtsverteidigung.
- 9.3 Falls keine abweichende Vereinbarung geschlossen wurde oder das Gesetz eine längere Verjährung vorsieht, beträgt die Verjährung für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln 36 Monate ab Gefahrübergang.

10 Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

- 10.1 Der Lieferant ist verpflichtet, PARI von Schadensersatzansprüchen Dritter aufgrund von Schäden, die durch die Fehlerhaftigkeit eines Produktes verursacht werden, freizustellen, soweit der gegen PARI gerichtete Anspruch auf die Lieferungen des Lieferanten zurückzuführen ist.
- 10.2 Im Rahmen dieser Haftung ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von PARI durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche von PARI.
- 10.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit angemessener Deckungssumme zu unterhalten und PARI das Bestehen auf Anforderung nachzuweisen.

11 Schutzrechte Dritter

Der Lieferant garantiert PARI für die Dauer der Nutzung seiner Leistungen, dass diese frei von Schutz- und Urheberrechten Dritter sind und durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter (insb. Patente) nicht verletzt werden. Er stellt PARI und die Kunden von PARI von etwaigen Ansprüchen Dritter aus solchen Urheber- und Schutzrechtsverletzungen frei und verpflichtet sich, PARI und den Kunden von PARI alle Kosten zu erstatten, die in diesem Zusammenhang entstehen.

12 Eigentumsvorbehalt, Beistellungen

- 12.1 Sofern PARI dem Lieferanten Teile beistellt, behält PARI sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für PARI vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware von PARI mit anderen, PARI nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt PARI das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zurzeit der Verarbeitung.
- 12.2 Wird die von PARI beigestellte Ware mit anderen, PARI nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt PARI das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung, auch wenn die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist. Der Lieferant verwahrt das Miteigentum für PARI.
- 12.3 Soweit der Lieferant einen Eigentumsvorbehalt zu seinen Gunsten mit PARI vereinbart hat, erfolgt jede Verarbeitung der PARI in Besitz übergebenen Waren durch PARI für PARI selbst. Ein Kontokorrent- oder Konzernvorbehalt gilt in diesem Zusammenhang nicht.

13 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung durch den Lieferanten

- 13.1 Der Lieferant darf ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von PARI weder Verpflichtungen noch Ansprüche gegenüber PARI ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen, soweit § 354 a HGB nicht Abweichendes vorsieht. Erteilt PARI sein Einverständnis, bleibt der Lieferant zusammen mit dem Dritten Gesamtschuldner. Jeden Rechtsübergang aufgrund Gesetzes (und jede Umfirmierung) hat der Lieferant PARI unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 13.2 Der Lieferant darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und nur auf solche Forderungen Zurückbehaltungsrechte ableiten. Zurückbehaltungsrechte stehen ihm außerdem nur aus und im Zusammenhang mit demselben Einzelvertrag zu.

14 Vertrauliche Informationen und Geheimhaltung

- 14.1 "Vertrauliche Informationen" im Sinne dieser AEB sind insb. im Zusammenhang mit dem Vertragszweck ausgetauschte bestimmte technische und wirtschaftliche Informationen, Daten und Unterlagen, insbesondere Absichten, Erfahrungen, Erkenntnisse, Abbildungen, Modelle, Formen, Werkzeuge, Muster oder Konstruktionen, die der jeweils anderen Partei gegenüber offenbart werden, sei es in materieller oder immaterieller Form, sei es als vertraulich gekennzeichnet oder nicht.
- 14.2 Der Lieferant ist verpflichtet, alle Vertraulichen Informationen, die ihm im Zusammenhang mit der Anbahnung und/oder Durchführung des Auftrags bekannt werden, strikt geheim zu halten und ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber PARI zu verwenden.
- 14.3 Der Lieferant darf Vertrauliche Informationen nur an solche Mitarbeiter oder externe Berater weitergeben, die diese für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben zwingend benötigen und die ihrerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Er hat durch geeignete Vorkehrungen dafür zu sorgen, dass Unbefugte von den Vertraulichen Informationen keine Kenntnis erhalten.
- 14.4 Bei Beendigung dieses Vertrages ist der Lieferant verpflichtet, sämtliche Vertrauliche Informationen, Arbeitsmittel der PARI sowie Schriftstücke, Korrespondenzen, Aufzeichnungen, Entwürfe, Kopien, Datenträger und dergleichen, die die Angelegenheiten der PARI betreffen und sich noch in seinem Besitz befinden, unverzüglich an die PARI zu übergeben sowie sämtliche Kopien zu vernichten und alle Dateien auf eigenen Rechnern oder Festplatten zu löschen. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen. PARI ist vorbehaltlich weiterer Rechte berechtigt, im Falle einer Pflichtverletzung die sofortige Herausgabe zu verlangen.
- 14.5 Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für Vertrauliche Informationen, die
 - a) dem Lieferanten nachweislich bereits vor der Offenlegung durch PARI bekannt

waren;

- b) der Lieferant nachweislich rechtmäßig von Dritten erhält, die ihrerseits keiner Geheimhaltungsverpflichtung gegenüber PARI unterliegen;
- c) ohne Verschulden des Lieferanten allgemein bekannt sind oder werden;
- d) der Lieferant nachweislich im Rahmen eigener unabhängiger Entwicklungen erarbeitet hat, ohne Vertrauliche Informationen verwendet zu haben:
- e) der Lieferant aufgrund einer gesetzlichen, behördlichen oder gerichtlichen Anordnung offenlegen muss, vorausgesetzt, dass
 - (i) der Lieferant PARI die Anordnung unverzüglich mitteilt und
 - (ii) der Lieferant die ihm zumutbaren Möglichkeiten zum Schutz der Vertraulichen Informationen ausschöpft.

Der Lieferant hat das Vorliegen eines Falles gemäß a) bis d) unverzüglich PARI schriftlich bekannt zu geben. Anderenfalls kann sich der Lieferant nicht auf lit. a) bis d) berufen.

- 14.6 An den von PARI übergebenen Vertraulichen Informationen behält sich PARI Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ebenso wie die danach hergestellten Gegenstände ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung durch PARI nicht zugänglich gemacht werden.
- 14.7 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung der Vertragsbeziehung zwischen PARI und dem Lieferanten. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Vertraulichen Informationen enthaltene Wissen ohne Zutun des Lieferanten allgemein bekannt geworden ist.

15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort, Datenverwendung

- 15.1 Auf den Vertrag findet deutsches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des UN-Kaufrechts Anwendung.
- 15.2 Soweit der Lieferant Kaufmann ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand das Landgericht München I; PARI ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dem Gericht seines Sitzes zu verklagen.
- 15.3 Soweit sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von PARI Erfüllungsort.
- 15.4 Die Datenschutzhinweise der PARI Unternehmensgruppe finden Sie unter https://www.pari.com/de/datenschutz/.